

Satzung
des Eltern- und Fördervereins der Grundschule St. Cäcilia Preist

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule St. Cäcilia Preist“. Er hat seinen Sitz in 54664 Preist, Schulstr. 20 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und organisatorische Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Vorhaben der Grundschule Preist.

Er ist nicht zuständig für die Regelung innerschulischer Angelegenheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule.

(2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütung

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rechtsansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
Diese entscheidet endgültig.
- (4) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
Jugendliche sind erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.
Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Um Kosten zu sparen, werden die Beiträge per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. Diese Ausnahmen müssen unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Bei Abstimmungen im Vorstand haben die gewählten und geborenen Mitglieder gleiches Stimmrecht.

(2) Gewählte Mitglieder sind

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die SchatzmeisterIn
- d) der/die SchriftführerIn
- e) ein/eine BeisitzerIn

(3) Geborene Mitglieder sind

- a) der/die jeweilige SchulleiterIn
- b) der/die jeweilige SchulelternsprecherIn

(4) Die geborenen Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen; in der Regel durch ihre Stellvertreter im Amt.

(5) Die geborenen Mitglieder können im Vorstand nicht gleichzeitig ein Amt der gewählten Mitglieder übernehmen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(9) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Die Wahlversammlung wählt in einem Wahlgang Mitglieder und Stellvertreter für den Vorstand. Jedes Mitglied hat dabei fünf Stimmen. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Stellvertretern gewählt. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.

(11) Alle Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine 1. Vorsitzende/ einen 1. Vorsitzenden, eine 2. Vorsitzende/einen 2. Vorsitzenden, eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine Beisitzerin/einen Beisitzer.

(12) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(13) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach. Hatte die ausscheidende Person ein Amt inne, wählt der gesamte Vorstand erneut die Inhaber der zu vergebenden Ämter.

(14) Im Anschluss an den Vorstand werden in einem erneuten Wahlgang, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren, zwei RechnungsprüferInnen gewählt. Jedes Mitglied hat dabei zwei Stimmen. Es dürfen keine Personen gewählt werden, die dem Vorstand angehören. Die RechnungsprüferInnen haben mindestens ein Mal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung und Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes und –zeitpunktes.

Sie hat darüber hinaus die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.

(4) Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

(5) Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben ist.

(8) Die Abstimmungen erfolgen offen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern: